



**Kindergarten der Stadt
Bad Aibling**

**Schutzkonzept
Städtischer Kindergarten Berbling**



**Träger:
Stadt Bad Aibling
Marienplatz 1
83043 Bad Aibling**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einleitung	3
2. Gesetzliche Grundlagen	3
3. Gefährdungsanalyse und daraus erfolgreicher Verhaltens- Kodex	4
a. Sprache	5
b. Körperliche Nähe und Distanz	5
c. Zwänge	6
d. Strukturelle Mängel	7
4. Personal	8
a. Personaleinstellungen	8
b. Selbstverpflichtung	8
c. Führungszeugnis	8
d. Selbstreflexion	9
e. Verfahren bei Vermutung von Fehlverhalten oder Gewalt	9
5. Kinder	10
a. Prävention	10
b. Information über Verhaltensregeln	10
c. Partizipation	11
d. Beschwerdemöglichkeiten	11
6. Eltern	12
a. Information	12
b. Partizipation	12
c. Beschwerdemöglichkeiten	12
7. Rehabilitation und Aufarbeitung	12
8. Entstehung und Verankerung dieses Schutzkonzeptes	13
9. Anlaufstellen und Ansprechpartner	13
Selbstverpflichtungserklärung des pädagogischen Personals des Kindergartens Berbling	14

1. Einleitung

Unser Kindergarten bietet Kindern die Möglichkeit, in Gemeinschaft mit anderen Kindern zu spielen, zu lernen und ihre Persönlichkeit zu entwickeln.

Dabei ist es wichtig, dass sich die Kinder geborgen und wohl fühlen. Dieses Schutzkonzept soll dabei helfen, Handlungssicherheit für Erwachsene und Kinder zu geben, um das Risiko von Grenzüberschreitungen in verschiedenen Bereichen zu verhindern.

2. Gesetzliche Grundlagen

Unser Schutzkonzept basiert auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:

UN-Kinderrechtskonventionen: Schutz, Förderung, Beteiligung (Art. 2, 3, 6, 12, 19 und 34)

EU- Grundrechtecharta: Anspruch auf Schutz, Fürsorge und Beteiligung (Art. 24)

Grundgesetz Art. 1 = "Die Würde des Menschen ist unantastbar"

Grundgesetz Art. 2 = Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

Grundgesetz Art. 6 = „Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung“

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB): Recht auf gewaltfreie Erziehung (§ 1631)

- Strafgesetzbuch: Gewalt gegen Kinder als Straftatbestand
- Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch VIII: Kinder- und Jugendhilfegesetz: Schutzauftrag und institutioneller Kinderschutz (§ 1, § 8a, § 8b, § 45, § 47, § 72 a)

BayKiBiG § 9b (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung)

Bundeszentralregistergesetz (BZRG): Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (§ 30, § 30a)

3. Gefährdungsanalyse und daraus erfolgreicher Verhaltenskodex

Im Kindergarten sind es viele Gefahrenstellen. Vorsichtsmaßnahmen wurden getroffen, deren Einhaltung für die Sicherheit wichtig ist.

Garten

Das Gartentor ist nicht abschließbar, da unser Garten am Nachmittag auch als öffentlicher Spielplatz genutzt wird. Daher dürfen Kinder nicht alleine im Garten spielen und das pädagogische Personal hat das Gartentor im Blick. Nicht einsehbare Bereiche hinter Büschen werden mehrfach bewusst eingesehen.

Die Spielgeräte und der Freibereich werden täglich durch das pädagogische Personal kontrolliert und jährlich durch eine Fachfirma geprüft. Bei der Sichtkontrolle wird auch auf die Bepflanzung geachtet, insbesondere auf Anflug von Giftpflanzen.

Flur

Unsere Haustüre ist in der Kernzeit verschlossen. Während der Bring- und Abholzeit können Erwachsene per Schalter in Überkopfhöhe die Türe öffnen. Die Kellertür ist verschlossen und der Schlüssel hängt oben im Türrahmen.

Gruppenraum

Schränke, die höher als 150 cm sind, sind an die Wand geschraubt. Die Treppe zur Galerie hat beidseitig Handläufe und Steckdosen sind gesichert. Das Warmwasser an der Spüle ist auf 35 °C begrenzt. Die Fenster haben keine Kippvorrichtung und dürfen nur einen Spalt geöffnet werden (Verletzungsgefahr) und werden mit einem Riegel festgestellt.

Die unverschlossene Fluchtwegtüre hat den Öffnungsgriff so weit oben, dass nur große Schulanfängerkinder oder Erwachsene sie im Notfall öffnen können.

Intensivraum (neben Gruppenzimmer)

Bücherregale sind ebenfalls an der Wand angeschraubt und die Steckdosen gesichert. Die Fenster haben eine Kippvorrichtung.

Waschraum/ Toilette

Die Schiebetüre hat einen Klemmschutz. Die Waschmaschine ist vom Strom getrennt und hat für den Betrieb eine Kindersicherung.

Flur zum Turn- und Gemeinderaum und Büro

Der Flur wird nur in Begleitung Erwachsener benutzt. Die Rauchschtüre ist bei Bedarf durch Feststellanlage gesichert und ansonsten verschlossen.

Turn- und Gemeinderaum (Nebengebäude)

Dieser Raum wird jeden Morgen kontrolliert, da er auch von der Dorfgemeinschaft genutzt wird. Die Fenster sind bodentief und können nur in Kippstellung gebracht werden. Zu Öffnen sind sie mit Schlüssel und bestimmter Technik.

Die Möglichkeiten der Grenzüberschreitungen sind vielfältig. Wir möchten hier die einzelnen Gefahrenbereiche genauer betrachten:

a) Sprache

Ein unhöfliches Sprachverhalten (z.B. zu laut, befehlsmäßig, vergleichend; mit unangemessener Wortwahl) führt zu Entwürdigung, Beschämung und Abwehrhaltung der Kinder

Verhaltenskodex Personal:

- Wir sprechen mit den Kindern, zugewandt, freundlich, motivierend und in angemessener Lautstärke.
- Wir verniedlichen keine Namen und verkürzen auch keine Namen (außer dies wird von den Kindern bzw. Eltern ausdrücklich gewünscht).
- Wir stellen keine Vergleiche unter den Kindern an.
- Wir nehmen auch sprachlich eine Vorbildfunktion für die Kinder ein und sind uns dessen bewusst.

b) Körperliche Nähe und Distanz

Abstand und Nähe müssen in jeder Interaktion zwischen einem Kind und einer pädagogischen Kraft auf professionelle Weise reguliert werden. Der Maßstab für eine kindgerechte Nähe-Distanz-Regulation ist das Kindeswohl.

Das Nähe-Distanz-Verhalten muss für alle Kinder der Gruppe gleich gelten, um Bevorzugungen oder Benachteiligungen und die damit in beiden Fällen für die Kinder schädlichen Folgen zu vermeiden. Dies ist ebenfalls eine Form notwendigen Kinderschutzes.

Körperliche Berührungen von Kindern durch das pädagogische Personal sind bei Bedarf zulässig, manchmal sogar zum Wohl des

Kindes erforderlich, z. B. bei Hilfen beim Toilettengang, Ersthelfer-Maßnahmen oder Trost spenden.

Verhaltenskodex Personal:

Die folgenden Verhaltensweisen sind möglich, soweit sie vom Kind gewünscht und angenommen werden:

- Trost bei traurigen oder weinenden Kindern: beruhigend die Hand auf den Arm oder die Schulter legen, über den Rücken streichen, Tränen trocknen, auf den Schoß nehmen
- Hilfen beim Toilettengang
- Kühlpackung, Bachblütencreme oder Heftpflaster zur Schmerzstillung bzw. Wundschutz auflegen

Nicht angemessen sind folgenden Verhaltensweisen, auch wenn sie vom Kind gewünscht werden:

- Kuss geben oder annehmen
- Langes Sitzen auf dem Schoß ohne besonderen Anlass (dies könnte als Bevorzugung gegenüber anderen Kindern aufgefasst werden, was bei dem betroffenen Kind sowie bei den anderen, die sich benachteiligt fühlen zu schädigenden Folgen führen kann).

c) Zwänge

Die Bereiche Essen, Trinken und Toilettengang bieten von vornherein eine gewisse Gefahr, Kinder unter Druck zu setzen bzw. zu nötigen. Wir erleben auch oft, dass von Seiten der Eltern eine gewisse Erwartungshaltung an das pädagogische Personal besteht, dass die Kinder ihre Brotzeit aufessen, bzw. nach Vorstellung der Eltern genug trinken und oft genug auf die Toilette gehen.

Verhaltenskodex Personal:

- Auch für diese Bereiche gilt, dass das Wohlbefinden des Kindes an erster Stelle steht. Erfahrungsgemäß machen die Kinder gerne in Gemeinschaft von anderen Kindern Brotzeit im Kindergarten. Die von den Eltern mitgegebene Brotzeit wird dann nach eigenem Befinden gegessen. Dabei entscheidet das Kind was und wieviel es davon isst. Genauso verhält es sich mit dem Trinken.
- Nach der Eingewöhnung gehen die meisten Kinder von sich aus

rechtzeitig zur Toilette. Haben wir den Eindruck, ein Kind vergisst es leicht bzw. verspielt sich, erinnern wir daran und fordern es auf, doch mal wieder zur Toilette zu gehen. Verweigert das Kind trotzdem den Toilettengang, wird es in kurzen Zeitabständen wieder erinnert. Damit haben wir bisher gute Erfahrungen gemacht. Oft ist es auch motivierend, wenn andere Kinder auch gerade zur Toilette gehen.

Verhalten der Kinder untereinander in Bezug auf Zwänge

Wir vermitteln den Kindern im Kindergarten, die Rechte anderer Menschen zu achten. Kein Kind hat das Recht, auf Kosten eines anderen Kindes zu handeln und dessen Rechte zu verletzen. Dazu gehören körperlich und seelische Gewalt, sowie auch sexuelle Übergriffe.

Verhaltenskodex Personal:

Aufmerksames Beobachten des Verhaltens der Kinder untereinander in Bezug auf Sprache, körperliches Verhalten und Nähe-Distanz-Verhalten ist ein wichtiges Instrument, um Auffälligkeiten rechtzeitig zu erkennen und entsprechend pädagogisch angemessen einzugreifen. Auffälligkeiten können z. B. sein:

- Verbaler Art: Herabwürdigende verbale Vergleiche, Benutzen von Schimpfwörtern, Erpressung, Bedrohung, Nötigung, anhaltendes Herumkommandieren etc.
- Körperlicher Art: jede Art von Gewalt wie Schubsen, Schlagen, Zwicken etc.
- Nähe-Distanz-Verhalten: ständiges „Auf die Pelle rücken“, Störungen beim Toilettengang, sexuelle Übergriffe z. B. bei Doktorspielen

d) Strukturelle Mängel

Strukturelle Mängel können erheblichen Einfluss auf das Verhalten von pädagogischem Personal haben und zu Fehlverhalten führen. Dazu zählen:

- schlechte räumliche Ausstattung (zu wenig Platz für zu viele Kinder)
- nicht ausreichender Fachkräfte-Kind-Schlüssel
- vorübergehende oder sogar langfristige personelle Ausfälle
- mangelnde Unterstützung im Team durch Leitung/ Träger

Verhaltenskodex Personal/Leitung /Träger

- Es gibt gesetzliche Vorgaben bezüglich des Verhältnisses Raumflächen und Kinderzahlen. Diese einzuhalten obliegt dem Träger. Wir verfügen in unseren Räumen über ein großzügiges Raum-Kind-Verhältnis
- Ebenso gibt es gesetzliche Vorgaben über einen Anstellungsschlüssel, der das Verhältnis Personalstunden-Betreuungsstunden regelt. Hier liegt die Mindestvorgabe bei 1:11,0

Dieser Anstellungsschlüssel wird durch die Aufsichtsbehörde im Landratsamt ständig überwacht. Langfristige Personalausfälle werden überbrückt mit Springerkräften (falls vorhanden) bzw. Stammpersonal aus anderen städtischen Kindergärten. In den regelmäßig stattfindenden Teamgesprächen wird besprochen, ob es zu Überlastungssituationen kommt und wie diesen durch entsprechende Maßnahmen entgegengewirkt werden kann.

4. Personal

a) Personaleinstellungen

Bei Neueinstellung wird das Thema Kinderschutz thematisiert und der vorhandene Wissens- und Erfahrungsstand abgefragt. Die Mitarbeiter werden bei der Einstellung auf das Schutzkonzept verpflichtet. Externen Dienstleistern, mitarbeitenden Eltern und Honorarkräften wird unser Schutzkonzept ausgehändigt und auf entsprechendes Handeln hingewiesen und nicht mit den Kindern alleine gelassen.

b) Selbstverpflichtung

Das Personal hat eine Selbstverpflichtung erarbeitet und erkennt sie durch Unterschrift verbindlich an. Die Selbstverpflichtung finden Sie am Ende dieser Konzeption.

c) Führungszeugnis

Der Träger fordert in regelmäßigen Abständen ein erweitertes Führungszeugnis von den Mitarbeitern an.

d) Selbstreflexion und Fortbildungen

In den Teamsitzungen wird das Thema Kinderschutz und wertschätzender Umgang untereinander in regelmäßigen Abständen reflektiert und das Konzept auf Aktualität überprüft und überarbeitet. Das Thema Prävention und Gewalt wird offen besprochen und reflektiert, die Bedeutung wertschätzender Haltung wird ebenso in regelmäßigen Gesprächen überprüft. Der Umgang mit Grenz-, Gefahren-, Konflikt- und Überforderungssituationen wird gemeinsam besprochen und weitere Handlungsmöglichkeiten erarbeitet.

In Mitarbeitergesprächen ist das Schutzkonzept fester Bestandteil und ebenso Inhalt bei Teamtagen. Es wird auf die vielfältigen Fortbildungsangebote zu Themen wie Gewalt- und Machtdynamiken, Missbrauch und Täterstrategie hingewiesen und Fortbildung ermöglicht.

e) Verfahren bei Vermutung von Fehlverhalten oder Gewalt

Grundsätzlich ist die eigene Haltung gegenüber Beschwerden wichtig. Wir wollen offen sein für Rückmeldungen, Kritik und Verbesserungsvorschlägen und gemeinsam konstruktive Lösungen entwickeln. Als vorbeugende Maßnahme ist es in unserem Kindergarten grundsätzlich üblich, das Verhalten des Personals untereinander zu beobachten, zu kommentieren und zu reflektieren. Durch eine wertschätzende Grundhaltung und den respektvollen Umgang mit den Kollegen ist eine gute Feedback-Kultur möglich. In den wöchentlichen Teamsitzungen werden auch Situationen und oder Verhaltensweisen gemeinsam zu besprochen um geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Dadurch werden Gefahren von vornherein gemindert.

Sollte eine Mitarbeiter(in) Fehlverhalten zeigen, stehen uns folgende Maßnahmen zur Verfügung:

- Direktes Ansprechen des Verhaltens durch die Kollegin und mit Verweis auf die Selbstverpflichtung entsprechendes Verhalten einfordern. Der Konflikt kann im Team geklärt werden.
- Sollte keine Lösung im direkten Kontakt gefunden werden, dann erfolgt die Information an die Leitung, im Falle eines Fehlverhaltens der Leitung ist die nächste Instanz der Träger
- Hinzuziehen der Fachberatung des Landratsamtes Rosenheim
- gegebenenfalls Anzeige

Die Wahl der zu ergreifenden Maßnahmen hängen natürlich ganz von der Schwere des Fehlverhaltens ab.

5. Kinder

a) Prävention

In unserer pädagogischen Arbeit finden regelmäßig Angebote statt, die die Kinder in ihrer **seelischen, geistigen und körperlichen Wahrnehmung** fördern und für sie damit die Voraussetzungen schaffen, eigenes Wohl- oder Unwohlsein wahrzunehmen und zu formulieren. Dazu gehören einfache Überlegungen wie:

- „Was mag ich?“
- „Was gefällt mir?“
- „Was macht mir Angst?“
- „Was ist mir peinlich?“
- „Was ist mir unangenehm?“
- „Wo fühle ich mich wohl bzw. unwohl?“

Bewusstsein der Kinder über eigene **Rechte**:

- Kinder haben eigene Rechte.
- Alle Kinder sind hinsichtlich ihrer Rechte gleich.
- Alle Rechte sind gleich wichtig und miteinander verbunden.
- Erwachsene tragen die Verantwortung für die Umsetzung der Kinderrechte.

Für die verschiedenen Situationen bzw. Räumlichkeiten werden von den Erwachsenen unter Beteiligung der Kinder **Verhaltensregeln** erarbeitet, die den Kindern Sicherheit in Bezug auf richtiges und falsches Verhalten geben. (z. B. Regeln am Brotzeitisch, im Morgenkreis, im Turnraum, im Waschraum)

Es werden gezielte Maßnahmen ergriffen

- bei drohenden Gefahren, z.B. Giftpflanzen im Garten entfernen,
- um die Sicherheit im Haus zu gewähren, wie Eingangstüren während der Kernzeit abschließen

b) Information über Verhaltensregeln

Die Kinder lernen Verhaltensregeln, die den Schutz jedes einzelnen Kindes gewährleisten sollen. Dazu gehören:

- Ich höre anderen zu und lasse sie ausreden!

- Ich spreche höflich, schreie nicht und beleidige niemanden!
- Ich entscheide selbst mit was, mit wem, wie lange, wann und wo ich spiele!
- Ich akzeptiere, wenn ein anderes Kind „Nein“ sagt!
- Ich dränge kein anderes Kind, etwas zu tun, was es nicht will oder setze es unter Druck!

c) Partizipation

Als Teil der Gemeinschaft haben die Kinder das Recht der Teilhabe/Mitbestimmung an den Prozessen im Kindergarten, soweit es ihre geistige und körperliche Entwicklung erlaubt. Möglichkeiten dazu gibt es in den täglichen Morgenkreisen, im Wochenschlusskreis oder in Kinderkonferenzen.

Wir unterscheiden dabei:

- Bereiche, die die Kinder allein in demokratischer Abstimmung entscheiden können, z.B. Ziele für Wanderungen, Auswahl von Gestaltungs-, Back- Bewegungsangeboten, Themen für Sommerfest bzw. Fasching u. ä.
- Bereiche, in denen die Kinder gehört werden und Einfluss nehmen können, z. B. Erstellung von Verhaltensregeln; Auswahl von Angeboten in der nächsten Zeit; Gestaltung des Tagesablaufes; Auswahl von Spielmaterialien u.a.

d) Beschwerdemöglichkeiten

Die Kinder bilden ein Bewusstsein dafür, dass sie Rechte haben und diese einfordern können, wenn sie das Gefühl haben, selbst benachteiligt zu sein oder Missstände in Bezug auf andere Personen oder Ereignisse beobachten. Sie werden ermutigt ihre Meinung zu sagen.

Dazu haben die Kinder folgende Möglichkeiten:

- Ansprechen des verursachenden Kindes und Erinnern an die Verhaltensregeln
- Ansprechen einer Betreuungsperson in der Problemsituation
- Vorbringen der Beschwerde im täglichen Morgenkreis
- Eltern als Übermittler wählen

6. Eltern

a) Information

Die Eltern werden beim Informationse Elternabend zur Neuaufnahme des Kindes über das bestehende Schutzkonzept informiert und bekommen ein Exemplar ausgehändigt.

b) Partizipation

Der Elternbeirat wird in die Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes mit einbezogen und kann Anregungen und Verbesserungsvorschläge einbringen, die er selbst hat oder von anderen Eltern an ihn herantragen werden.

c) Beschwerdemöglichkeiten

Eltern werden zur Meinungsäußerung ermutigt durch einen offenen Umgang mit Beschwerden und Anliegen und müssen keine Sanktionen fürchten. Sie können jederzeit im persönlichen Gespräch mit Leitung und pädagogischem Personal Probleme besprechen. Wir hören zu, werden reflektieren und Maßnahmen in die Wege leiten. Eltern können sich auch an den Elternbeirat als Vermittler wenden um ein konstruktives Gespräch zu suchen. Anonyme Mitteilungen können im „Kummerkasten“ des Kindergartens eingeworfen werden. Weitergehend können sie sich an den Träger oder an die Fachberatung wenden, wenn die vorgenannten Punkte zu keinem befriedigenden Ergebnis führten.

7. Rehabilitation und Aufarbeitung

Solange ein Verdacht nicht bestätigt ist, gilt die Unschuldsvermutung. Vertrauen ist eine wichtige Grundlage und Voraussetzung für Erziehungspartnerschaft mit den Eltern und auch im Team untereinander. Diese langsam aufgebaute Vertrauensbasis ist leicht zu erschüttern und bedarf des Schutzes bis der Verdacht geklärt ist. Anschließend gilt es, das Vertrauen wieder aufzubauen. Die Rehabilitation eines nicht bestätigten Verdachts muss mit derselben Sorgfalt durchgeführt werden wie die Verdachtsklärung. Wenn es im Kindergarten zu einer Grenzverletzung bzw. Gewalt und oder Missbrauch gekommen ist, gilt es nicht nur aktuell zu handeln, sondern das Geschehen aufzuarbeiten. Aufarbeitung ist ein

langfristiger, zukunftsorientierter Prozess und sollte mit verschiedenen Maßnahmen unterstützt werden.

8. Entstehung und Verankerung dieses Schutzkonzeptes

Dieses Schutzkonzept wurde im Team des Kindergartens erarbeitet, von der Leiterin niedergeschrieben und vom Träger genehmigt und vor Veröffentlichung dem Elternbeirat vorgelegt. Unterstützt wurden wir dabei von der Fachberatung des Landratsamtes Rosenheim und einschlägiger Fachliteratur (hauptsächlich durch das Fachbuch „Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern“ von Jörg Maywald, erschienen im Herder Verlag).

Dieses Konzept wird regelmäßig überarbeitet und aktualisiert und ist wesentlicher Bestandteil der fortlaufenden und prozesshaften Qualitätssicherung.

9. Anlaufstellung und Ansprechpartner

Eltern, die das Gefühl haben, dass ihr Kind im Kindergarten nicht genug geschützt ist, haben folgende Ansprechpartner für den Beschwerdeweg:

- Personal und/oder Leitung, Hildegard Heiß, des Kindergartens (08061-2247)
- Elternbeirat (hängt im Kindergarten aus)
- Träger Stadt Bad Aibling, Sachgebietsleiter Herr Joachimsthaler (08061-4901-440)
- Fachberatung Kindertagesbetreuung im Landratsamt Rosenheim, Veronika Laubender (08031-392-2478)
- Aufsichtsbehörde, Landratsamt Rosenheim, Jens Hollfelder (08031-392-2317)
- Kreisjugendamt, Landratsamt Rosenheim, Moritz Beck (08031-392-2394)
- Polizeiinspektion Bad Aibling (08061-90730), im Notfall 110
- Erziehungsberatung Caritas, Rosenheim (08031-203740)

Selbstverpflichtungserklärung des pädagogischen Personals des Kiga Berbling

Als pädagogischer Mitarbeiter des Kindergarten Berbling halte ich mich an folgende Grundsätze:

1. Ich verpflichte mich, alles in meiner Macht Stehende zu tun, um Kinder in unserem Kindergarten vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt zu schützen.
2. Ich beachte die gesetzlichen Vorschriften.
3. Ich nehme die mir anvertrauten Kinder als Individuen mit eigener Persönlichkeit an und bringe ihnen Wertschätzung und Vertrauen entgegen.
4. Ich verzichte auf verbal und nonverbal abwertendes Verhalten.
5. Ich beziehe aktiv Stellung gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten, sei es durch Erwachsene oder durch Kinder.
6. Ich werde Situationen ansprechen, die mit dieser Selbstverpflichtungserklärung nicht in Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe zu schaffen und zu erhalten.
7. Ich achte auf Anzeichen der Vernachlässigung oder Gewalt bei Kindern. Ich informiere bei Verdacht meinen direkten Vorgesetzten und leite somit ein Kinderschutzverfahren nach § 8 a SGB VIII ein.

Datum/Unterschrift